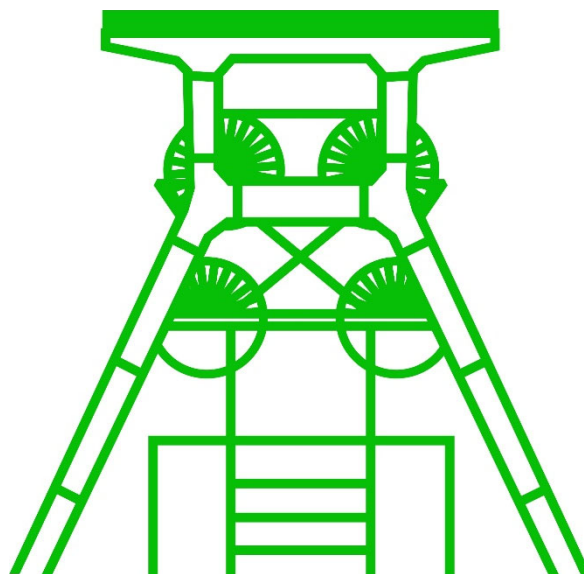




Jugendordnung Bezirk Ruhrgebiet

Fassung vom November 2024

Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Bezirk Ruhrgebiet e.V.





Inhalt

§1	Rechtsgrundlage	2
§2	Mitgliedschaft.....	2
§3	Grundsätze	2
§4	Aufgaben	2
§5	Organe	2
§6	Der Jugendtag.....	3
§7	Der Jugendausschuss.....	4
§8	Änderungen der Jugendordnung	4



§1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Jugendordnung ist §16 der Satzung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Bezirk Ruhrgebiet e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Die Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Schwimmvereine und Schwimmabteilungen im Bezirk Ruhrgebiet. Zur Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine und Abteilungen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§3 Grundsätze

1. Die Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Bezirks zufließenden Mittel. Sie ist die eigenständige Jugendorganisation des Vereins und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII.
2. Die Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
3. Die Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.

§4 Aufgaben

Aufgaben der Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet sind:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
4. Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäße Jugendpflege

§5 Organe

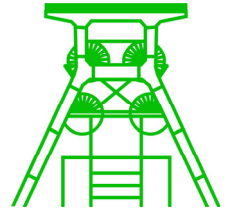
Organe der Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendausschuss



§6 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet. Es besteht aus dem Jugendausschuss und den von den Jugendabteilungen der Vereine gewählten Jugendwarten und Jugendwartinnen bzw. den von ihnen bestellten Vertretern
2. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und der Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der Jugendtag findet jährlich vor dem Bezirkstag statt. Jugendwart und/oder Jugendwartin laden zum Jugendtag mindestens 5 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt und mindestens 3 Wochen vorher durch Benachrichtigung in Textform und auf der Homepage des Bezirks Ruhrgebiet www.bezirk-ruhrgebiet.de unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Anträge zum Jugendtag können von den Jugendabteilungen der Vereine und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart oder der Jugendwartin mindestens 2 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich oder textlich per E-Mail mit Begründung zuzustellen.
5. Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder (alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr) vertreten. Das Stimmrecht ist übertragbar an einen anderen Verein.
6. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl.
9. Über den Jugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendwart und/oder der Jugendwartin und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Antrag von 25 % der Jugendabteilungen im Bezirk oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Das Verfahren ist das gleiche wie beim ordentlichen Jugendtag.



§7 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, der Jugendwartin und bis zu sieben Jugendausschussmitgliedern für die verschiedenen Bereiche. Die Mitglieder des Jugendausschuss werden vom Jugendwart und der Jugendwartin berufen. Die Amtszeit der berufenen Jugendausschussmitglieder endet mit dem Jugendtag.
2. Der Jugendwart und die Jugendwartin werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Jugendwartes ist in Jahren mit ungerader Endziffer, die der Jugendwartin in Jahren mit gerader Endziffer.
3. Jugendwart und Jugendwartin sind mit Sitz und Stimme im Vorstand des Bezirks Ruhrgebiet vertreten.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugend- und Geschäftsordnung des Bezirk Ruhrgebiet sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den Jugendausschuss.

§8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendtag nur mit 75 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.